

Trägerschaft für Kulturwege Vereinsgründung – Statuten

Eine wichtige Grundlage für jeden Verein sind seine schriftlich verfassten Statuten. Damit gibt sich der Verein seine eigene Ordnung. Die Statuten definieren, welche Aufgaben der Verein übernimmt, wie er sich organisiert und finanziert. Sie bilden neben dem Gesetz (Zivilgesetzbuch Art. 60 – 79) den rechtlichen Rahmen für die Mitglieder und den Vorstand.

Statuten des Vereins:

Folgende Punkte sollen in den Statuten aufgenommen werden:

- **Name und Sitz:** Damit der Verein sich erkennbar von anderen unterscheidet, muss er beim Namen genannt werden können. Sitz ist der Ort, an dem der Verein rechtlich belangbar ist. Der Sitz liegt immer in einer politischen Gemeinde; er kann frei gewählt werden.
- **Zweck:** Der Verein muss einen ideellen Zweck haben und ein soziales, kulturelles, politisches, sportliches oder anderes nicht wirtschaftliches Anliegen verfolgen. In diesem Rahmen darf der Zweck frei gewählt werden. Die Zweckbestimmung, soll möglichst präzise und verständlich formuliert werden und erklären, was der Verein erreichen will.
- **Mitglieder:** Die Statuten beschreiben, wer Mitglied des Vereins werden kann, und welche Rechte und Pflichten die Mitglieder haben. Sie beschreiben die unterschiedlichen Mitgliederkategorien und enthalten Bestimmungen darüber, wie Mitglieder aufgenommen und ausgeschlossen werden.
- **Organisation:** Die Zuständigkeit und die Organisationsweise der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und eventuell anderer Organe (z.B. Revisionsstelle, Arbeitsgruppen oder Kommissionen) werden ebenfalls in den Statuten geregelt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann frei gewählt werden, ebenso deren Aufgaben. Wenn der Vorstand «sich selber konstituiert» heisst das, er verteilt seine Ämter selber.
- **Haftung:** Wenn es die Statuten nicht anders bestimmen, haftet nur das Vereinsvermögen für die Verpflichtungen des Vereins; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- **Mittel:** Die Statuten enthalten eine Bestimmung zu den finanziellen Mitteln, mit welchen sich der Verein finanziert: Bsp. Mitgliederbeiträge (evtl. deren Höhe), Spenden, Subventionen. Will der Verein Mitgliederbeiträge erheben, muss das in den Statuten festgehalten sein. Ein Verein wird häufig auch von Sponsoren finanziert. Es ist sinnvoll, deren Stellung zum Verein in den Statuten zu erwähnen, z.B. das Recht auf der Webseite oder in Prospekten als Sponsor aufgeführt zu werden.
- **Auflösung:** In diesem Artikel wird geregelt, wie die Auflösung des Vereins beschlossen wird und an wen die verbleibenden Mittel fallen.

Gründungsversammlung und Gründungsprotokoll

Die Vereinsgründung findet an der Gründungsversammlung durch die Gründungsmitglieder statt. Zwei Personen können theoretisch einen Verein gründen. Es ist allerdings ratsam, wenn sich mindestens drei Personen einfinden, schon um eine Abstimmung durchführen zu können. Die Gründungsversammlung genehmigt die Statuten und wählt die Organe, d.h. mindestens den Vorstand. Gründungsmitglieder müssen nicht zwin-

gend dem Verein beitreten. Es wird ein Gründungsprotokoll verfasst. Dieses gibt Auskunft über die anwesenden Personen und den Gründungsakt, nämlich den Beschluss, gemeinsam einen Verein zu gründen. Es bestätigt die Genehmigung der Statuten und die Wahl des Vorstandes (und allenfalls der Revisionsstelle). Die Statuten müssen unterzeichnet werden, wenn ein Eintrag ins Handelsregister geplant ist; das Gründungsprotokoll enthält die Namen der Gründungsmitglieder und wird von der Protokoll führenden Person und allenfalls von der Präsidentin/dem Präsidenten unterzeichnet.

Wirkung

Ist der Verein ordentlich gegründet und handlungsfähig, kann er rechtsgültig handeln, d.h., Rechte und Pflichten erwerben wie z.B. Verträge abschliessen. Diese Rechte und Pflichten entstehen beim Verein als juristische Person (und nicht bei seinen Mitgliedern). Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem eigenen Vermögen.

Eröffnung Post- oder Bankkonto

Für die Eröffnung eines Vereinskontos verlangen Post oder Bank die Statuten und das Gründungsprotokoll aus welchem ersichtlich ist, welches die unterschiftsberechtigten Personen sind.

Handelsregistereintrag

Ein Verein der für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder revisionspflichtig ist, ist verpflichtet, sich im Handelsregister des zuständigen Kantons einzutragen. Der Eintrag kann auch freiwillig erfolgen.

Unterlagen zur Vereinsgründung sowie viele Fragen dazu:

[Arbeitshilfe Vereinsgründung | www.vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen](http://www.vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen)